

Beschluss zum Antrag der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA) auf Akkreditierung vom 22.10.2008

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2010

I.

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Stiftung) verleiht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und die Berechtigung, Studiengänge durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

II.

Die Entscheidung gemäß o. Pkt. I. wird am 12.02.2010 wirksam, jedoch ohne Rückwirkung auflösend bedingt durch das Nichtzustandekommen einer Vereinbarung mit der Stiftung gemäß § 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ bis zum 31. Juli 2009.

III.

Die Berechtigung gemäß o. Pkt. I. wird für die Dauer der Akkreditierung der AQA vom 09.06.2009 erteilt; der Widerruf gemäß u. Pkt. V. bleibt vorbehalten. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Beschlusses „Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen“ vom 15.12.2005 i.d.F. vom 29.02.2008 läuft die Akkreditierung am 31.03.2014 aus.

IV.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass AQA einige Qualitätsanforderungen nicht erfüllt; diese Qualitätsanforderungen sind gemäß § 1 Abs. 3 des Beschlusses „Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen“ vom 15.12.2005 i.d.F. vom 29.02.2008 nicht wesentlich. Die Akkreditierung wird daher unter den folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Agentur weist bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Programmakkreditierung, spätestens aber bis zum 31.05.2010 nach, dass die Zusammensetzung der für Entscheidungen in der Programmakkreditierung zuständigen Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission eine hinreichende fachwissenschaftliche Expertise aus verschiedenen Fächerkulturen gewährleistet.
2. Die Agentur legt bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Programmakkreditierung, spätestens aber bis zum 31.05.2010, einen Mustervertrag mit einer Hochschule zur Durchführung der Programmakkreditierung vor (Kriterium 3).
3. Die Agentur legt bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Programmakkreditierung, spätestens aber bis zum 31.05.2010 einen gemäß der aktuellen Beschlusslage überarbeiteten Leitfaden zur Programmakkreditierung vor, der vom zuständigen Gremium verabschiedet worden ist (Kriterium 3).

V.

Weist die AQA die Erfüllung dieser Auflagen nicht innerhalb der jeweiligen Frist nach oder erweisen sich die Auflagen nach Ablauf der jeweiligen Frist als nicht erfüllt, so kann die Stiftung die Zulassung zur Programmakkreditierung gemäß § 7 Abs. 2 des Beschlusses „Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen“ vom 15.12.2005 i.d.F. vom 28.02.2008 widerrufen.

VI. Begründung

Allgemein:

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, des Berichts über die eingereichten Verfahrensdokumentationen und der Anhörung gelangte der Akkreditierungsrat zu der Auffassung, dass die Österreichische Qualitätssicherungsagentur (AQA) die „Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ vom 15.12.2005 i.d.F. vom 08.10.2007 auch in Hinblick auf die Verfahren der Programmakkreditierung im Wesentlichen erfüllt.

Der Akkreditierungsrat hat einen sehr positiven Eindruck von der AQA gewonnen. Dennoch sind einige Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen zu konstatieren, deren Behebung jedoch in einer Frist von höchstens 18 Monaten möglich sind.

Zu Auflage 1:

Gemäß Kriterium 2.2 weist die Agentur nach, dass sie entsprechend der akkreditierungsrelevanten Aufgaben, die Zusammensetzung der Organe regelt und gemäß Kriterium 2.3 durch Auswahlverfahren die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich der Programmakkreditierung gewährleistet.

Die gegenwärtige Zusammensetzung der Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission entspricht nicht den Anforderungen der Programmakkreditierung, da sie – der bisherigen Ausrichtung der Agentur entsprechend – Personen mit Kompetenzen und Erfahrungen in den Feldern der hochschulweiten Qualitätssicherung (auch auf internationaler Ebene), aber keine Personen mit expliziter fachwissenschaftliche Expertise umfasst. Profil und aktuelle Zusammensetzung der Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission sind weit von der Praxis der Studiengangsgestaltung entfernt. Darüber hinaus sind die Kommissionsmitglieder nicht genauer mit der Situation in deutschen Studiengängen vertraut.

Zu Auflage 2:

Gemäß Kriterium 3 der „Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen vom 15.12.2005 i.d.F. vom 08.10.2007 gewährleistet die Agentur in den Verfahren die Durchsetzung der Vorgaben des Akkreditierungsrates. Gemäß Ziff. 2 des Beschlusses „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ i.d.F. vom 29.02.2008 gewährleistet die Agentur eine vollständige Leistungsbeschreibung und legt die Entgelte fest. Ein Muster eines Vertrages mit den Hochschulen legte die Agentur im Verfahren nicht vor.

Zu Auflage 3:

Gemäß Kriterium 3 der „Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen vom 15.12.2005 i.d.F. vom 08.10.2007 gewährleistet die Agentur in den Verfahren die Durchsetzung der Vorgaben des Akkreditierungsrates. Da der Akkreditierungsrat am 08.12.2009 seine Kriterien und Verfahrensregeln für die Programmakkreditierung einer grundlegenden Revision unterzogen hat, müssen auch die Verfahrensdokumente der Agentur der neuen Beschlusslage angepasst werden.